

## Gebührenordnungen für Selbstzahler

Stand 17.01.2007

Die Gebührenordnungen für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Eine Übersicht finden Sie in der folgenden Tabelle:

Bundesland	Datum	Gebühren	Wegegeldfaktor	Faktor bezieht sich auf HebGV (3)
Baden-Württemberg	26.08.1999	1,8 (5)		(1)
Bayern	05.09.2004	1,8x	1,8x	Jeweils aktuelle
Berlin	04.11.1988	2x	1x (4)	Jeweils aktuelle
Brandenburg (2)				
Bremen	10.02.1998	2x	1x (4)	Jeweils aktuelle
Hamburg	25.07.2000	2x	2x	Jeweils aktuelle
Hessen	12.06.1998	2x	2x	vom 07.10.1997
Mecklenburg-Vorpommern	14.12.1992	2x	1x (4)	Jeweils aktuelle
Niedersachsen	09.11.2004	2x	2x	Jeweils aktuelle
Nordrhein-Westfalen	11.12.2004	1,8x (5)	1x	Jeweils aktuelle
Rheinland-Pfalz	22.10.1991	2x	1x	Jeweils aktuelle
Saarland	05.04.1995	2x	1x (4)	Jeweils aktuelle
Sachsen	15.07.99	2x	1x	Jeweils aktuelle
Sachsen-Anhalt	16.09.99	2x	1x	Jeweils aktuelle
Schleswig-Holstein	01.08.1994	2x	1x	Jeweils aktuelle
Thüringen	14.05.1999	2x	1x	Jeweils aktuelle

Alle Angaben ohne Gewähr

### Hier noch einige Anmerkungen :

Die Gebührenordnungen geben folgende Einschränkung vor: Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistungen, der Umstände bei der Ausführung sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen zu bestimmen. Das besagt, wenn der volle Rahmen angesetzt wird, dass die Hebamme bei Rückfragen in der Lage sein muss, diesen nach den o.g. Kriterien begründen zu können.

- (1) Baden-Württemberg hat eine eigene Gebührenordnung, die sich nicht an die gesetzliche Gebührenverordnung anlehnt.
- (2) In Brandenburg wurde bisher noch keine eigene Gebührenordnung für Selbstzahler erlassen. In diesem Land wird empfohlen, sich bei Privatrechnungen an die Regelungen zu halten, die in den meisten Ländern Anwendung finden (ebenfalls bis zum Zweifachen der gesetzlichen HebGV zu berechnen).
- (3) Die Bedeutung des „Faktors“:  
Die Formulierungen der Verordnungen in den einzelnen Bundesländern im Einzelnen:
  - In einigen Ländern (Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) bezieht sich der Faktor auf die jeweils aktuelle Fassung der Gebührenordnung der Kassen.

- In einigen Ländern bezieht sich der Faktor auf die zum Zeitpunkt der Verordnung gültige Kassengebührenverordnung. **Damit erfolgt keine automatische Anpassung, wenn die Kassengebühren steigen !**
- Eine Sonderstellung nimmt Baden-Württemberg ein:
  - Baden-Württemberg hat eine eigene Gebührenordnung, die sich nicht an die gesetzliche Gebührenverordnung anlehnt.

(4) Wegegeld:

Die Frage, ob das Wegegeld nach den Privatgebührenverordnungen der Bundesländer verdoppelungsfähig ist, bei denen im Gesetzestext geschrieben steht, dass Hebammen gegenüber Selbstzahlern Gebühren bis zum 2-fachen der in der Hebammengebührenordnung genannten Gebühren berechnen darf, muss nach derzeitigem Stand verneint werden.

Und zwar aus folgendem Grund:

Das Verwaltungsgericht Greifswald (Meckl.-Vorp.) hat die Klage einer Beihilfeberechtigte auf Erstattung der Hebammenrechnung, in der die Wegegelder verdoppelt waren, zurückgewiesen, da der Ansatz der doppelten Wegegelder rechtlich nicht gerechtfertigt gewesen sei. Das Verwaltungsgericht Greifswald hat dies damit begründet, dass § 2 Absatz 1 der Hebammengebührenordnung ausdrücklich den Satz enthält: „Als Vergütungen zahlen die Krankenkassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung Gebühren für die in der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum bestimmten Fassung des Gebührenverzeichnisses (Anlagen) genannten Leistungen, Ersatz von Auslagen und Wegegeld.“ Das Verwaltungsgericht hat hieraus geschlossen, dass die Krankenkassengebührenordnung unterscheidet zwischen Gebühren, Auslagen und Wegegeld. Diese Unterscheidung greift die Privatgebührenordnung für Mecklenburg-Vorpommern auf. Wenn diese Verordnung also nur die Gebühren für verdoppelungsfähig halte, dann sei damit gleichzeitig ausgedrückt, dass die Auslagen und das Wegegeld nicht verdoppelungsfähig seien. Gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts haben wir Berufung eingelegt. Das Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat die Berufung zurückgewiesen.

5) Es kann wie folgt berechnet werden:

- Leistungsgebühren: Bis maximal 1,8-facher Satz, zu gewichten je nach Schwierigkeit und des Zeitaufwandes, der Umstände und der örtlichen Verhältnisse. Der 1-fache Satz ist zu berechnen, wenn die Wöchnerin Anspruch auf Sozialhilfe hat oder die Gebühren aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln der freien Wohlfahrtspflege gezahlt werden.

- Wegegeld: 1-facher Satz

- Auslagen: 1-facher Satz.

17.01.2007